

„It's not cool to not know what you're talking about"

– Barack Obama, during Rutgers University's 250th anniversary commencement ceremony, May 15, 2016

Hinweise zur Erstellung und Gestaltung einer Seminararbeit

Die nachstehenden Regeln und Hinweise beschreiben die wichtigsten formalen und inhaltlichen Anforderungen für Seminararbeiten und andere wissenschaftliche Arbeiten. **Verstöße gegen die Regeln der wissenschaftlichen Arbeit führen zu erheblichen Abzügen bei der Bewertung, gegebenenfalls stellen Sie einen Täuschungsversuch dar!** Seien Sie schon hier auf die wichtigste Grundregel hingewiesen:

Die Seminararbeit muss Ihre gedankliche Leistung sein und selbständig formuliert werden. Alle wörtlichen Übernahmen aus fremden Werken müssen durch Anführungszeichen und Quellennachweis kenntlich gemacht werden.

Auch die sonstige (nicht wörtliche) Übernahme fremden Gedankengutes muss in Fußnoten nachgewiesen werden.

Einzelheiten zur Kennzeichnung wörtlicher Zitate finden Sie auf S. 10 f.!

I. Allgemeines

Bitte schreiben Sie Ihre Seminararbeit mit Computer. Wenn Ihre Arbeit fertig ist, geben Sie einen Ausdruck als gebundenes Exemplar und 1 Kopierexemplar ab. Bitte benutzen Sie keine Klemmhefter. Zusätzlich sollten Sie bei stud.ip ein PDF der Arbeit hochladen.

II. Vorspann

Die Seminararbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, in der sich die Verfasserin oder der Verfasser mit der vom Thema vorgegebenen Fragestellung auseinandersetzt. Vor dem eigentlichen Text steht ein Vorspann, der aus folgenden Teilen besteht:

1. Deckblatt

Auf dem Deckblatt sind die Matrikelnummer des Bearbeiters oder der Bearbeiterin, sowie die Lehrveranstaltung, in deren Rahmen die Arbeit angefertigt wird, und der Titel der Arbeit anzugeben. Bitte folgen Sie dabei dem folgenden Muster:

Matrikelnummer: 12345467

Seminar „Perspektiven des Zivilrechts“

bei Prof. Dr. Thomas Rüfner

im Wintersemester 2020/21

Thema: „Recht und Literatur“

2. Gliederung

Die Gliederung dient als Inhaltsverzeichnis, das es dem Leser ermöglicht, sich einen Überblick über den Aufbau der Arbeit zu verschaffen und einzelne Abschnitte schnell aufzufinden.

Die Gliederung muss sämtliche Überschriften und Zwischenüberschriften enthalten, durch die der Text der Arbeit strukturiert wird, und die jeweiligen Seitenzahlen.

Beispiel:

A. Verbindungen zwischen Rechts- und Literaturwissenschaft	1
I. Die Law-and-Literature-Bewegung in den USA.....	2
1. Juristische Texte als Literatur	2
2. Rechtsthemen in der Literatur Belletristik	3
3. Literatur vor Gericht.....	4
II. Recht und Literatur in Deutschland.....	4
B. Beispiele	8

Wie die Arbeit im Einzelnen zweckmäßig gegliedert wird, bleibt der jeweiligen Bearbeiterin oder dem jeweiligen Bearbeiter überlassen. Jedenfalls sollte eine allzu detaillierte Gliederung vermieden werden.

Die Gliederungspunkte sollen in geeigneter Weise nummeriert werden. Eine so genannte **dekadische Gliederung** („1. Verbindungen zwischen Rechts- und Literaturwissenschaft – 1.1. Die Law-and-Literature-Bewegung in den USA – 1.1.1 Juristische Texte als Literatur“) **ist nicht erwünscht!**

Wichtig bei der Gliederung ist, dass es auf jeder Gliederungsebene mindestens zwei gleichrangige Gliederungspunkte geben muss (vgl. obiges Beispiel). Wer „A.“ sagt, der muss auch „B.“ sagen und wer „1.“ sagt, muss auch „2.“ sagen.

3. Literaturverzeichnis

Im Literaturverzeichnis müssen die Werke der Sekundärliteratur alphabetisch nach den Nachnamen der Verfasser geordnet aufgeführt werden, auf die in den Fußnoten der Arbeit verwiesen wird. Es müssen **alle in den Fußnoten angeführten Werke der Sekundärliteratur** verzeichnet werden. Gerichtsentscheidungen und die Fundstellen moderner Gesetzestexte gehören hingegen nicht in das Literaturverzeichnis.

Für das Literaturverzeichnis gelten folgende Regeln:

Bei **allen Werken** ist der **Vor- und Nachname** des Verfassers oder der Verfasserin anzugeben. Hat ein Buch statt eines Verfassers / einer Verfasserin

einen Herausgeber oder eine Herausgeberin, so wird diese/r im Literaturverzeichnis genannt und mit dem Zusatz (Hg.) kenntlich gemacht. – **Auf die Angabe des ausgeschriebenen Vornamens darf nur verzichtet werden, wenn er aus dem zitierten Werk nicht ersichtlich ist.** Titel und Berufsbezeichnungen des Verfassers oder der Verfasserin dürfen nicht angegeben werden. Wenn ein Werk keinen Verfasser oder Herausgeber nennt, wird nur der Titel genannt und das Werk entsprechend alphabetisch eingereiht.

Eine **Untergliederung des Literaturverzeichnisses (etwa in Kommentare, Monographien, Aufsätze) ist nicht erwünscht!** Vielmehr muss die gesamte benutzte Literatur in einer alphabetisch geordneten Liste enthalten sein.

Das Literaturverzeichnis soll sämtliche benutzte Werke aber auch nur diese enthalten. **Werke, die nicht in den Fußnoten des Haupttextes zitiert werden, dürfen nicht in das Literaturverzeichnis aufgenommen werden!**

Für die verschiedenen Literaturgattungen gelten die folgenden Regeln:

Bei **Büchern** muss der Titel, der Verlagsort und das Erscheinungsjahr angegeben werden. Bei mehrbändigen Werken muss außerdem der verwendete Band angegeben werden. Ist ein Werk in mehreren Auflagen erschienen, muss ferner die benutzte Auflage genannt werden. Hingegen ist die Angabe „1. Auflage“ zu unterlassen, wenn gar keine weiteren Auflagen erschienen sind.

Beispiele:

Kaser, Max, Das römische Privatrecht, Band 1, 2. Auflage, München 1971.

Larenz, Karl; Canaris, Claus-Wilhelm, Lehrbuch des Schuldrechts, Bd. II/2, 13. Auflage, München 1994.

Für **Kommentare** gelten die folgenden Muster:

Staudinger, Julius von (Begr.), BGB, §§ 883-902, Neubearbeitung, München 2008.

Säcker, Franz Jürgen u.a. (Hg.) , Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch,

- Bd. 1, 8. Auflage, München 2018.
- Bd. 2, 8. Auflage, München 2019.

Wenn mehrere Bände eines Kommentars oder eines anderen Werkes in der Arbeit zitiert werden, müssen sie alle im Literaturverzeichnis genannt werden.

Bei **Aufsätzen aus einer Zeitschrift** müssen außer dem Namen des Verfassers der Titel des zitierten Aufsatzes, der Name der Zeitschrift, das Erscheinungsjahr und die Seitenzahlen, auf denen der Aufsatz zu finden ist, genannt werden.

Beispiel:

Schneider, Norbert, Über den Un-Sinn, die halbe Geschäftsgebühr mit einzuklagen, NJW 2007, 2002–2008.

Bei manchen Zeitschriften ist es üblich, zusätzlich den Jahrgang der Zeitschrift anzugeben.

Zimmermann, Reinhard, Der europäische Charakter des englischen Rechts, ZEuP 1 (1993) 4–50.

Bei **Beiträgen aus Sammelbänden** (Festschriften etc.) muss der einzelne zitierte Aufsatz im Literaturverzeichnis aufgenommen werden. Zusätzlich zu den bei Büchern generell üblichen Angaben müssen der Name des Verfassers des zitierten Aufsatzes, der Titel des Aufsatzes und die Seiten, auf denen der zitierte Beitrag zu finden ist, genannt werden.

Beispiel:

Dondorp, Harry; Schrage, Eltjo J. H., The Sources of Medieval Learned Law, in: John W. Cairns, Paul J. du Plessis (Hg.), The Creation of the Ius Commune. From Casus to Regula, Edinburgh 2010, 7–56.

Artikel aus Lexika sind – wie Aufsätze – unter dem Namen des Verfassers einzeln aufzuführen. Die Aufführung des Lexikonbandes im Literaturverzeichnis genügt also nicht.

Beispiel:

Paulus, Christoph, Art. „Antestatio“, in: Huberth Cancik, Helmuth Schneider (Hg.), *Der Neue Pauly*, Bd. 1, Stuttgart 1996, Sp. 728 f.

Bei Literatur, die im Internet verfügbar ist, gelten grundsätzlich dieselben Regeln wie bei gedruckter Literatur. Zusätzlich muss die Adresse (URL) angegeben werden, unter der das Werk im Internet abrufbar ist; außerdem ist anzugeben, wann die entsprechende Internetseite zuletzt aufgerufen wurde. Dies ist erforderlich, weil sich Inhalte im Internet schnell ändern können, so dass die bei Abfassung der Arbeit verwendete Version möglicherweise später nicht mehr zur Verfügung steht.

Beispiel:

Conte, Emanuele, Eine Rezeption germanischen Rechts in Italien? Römisch-wissenschaftliches Recht und vulgarrechtliche Tradition in den italienischen Städten des 12. und 13. Jahrhunderts, *Forum Historiae Iuris*, 5.11.2004, <http://www.forhistiur.de/zitat/0411conte.htm>, abgerufen am 22.2.2011.

Ogorek, Regina, Inconsistencies and Consistencies in 19th Century Legal Theory, *German Law Journal* 11 (2011) 34–57, <http://www.germanlawjournal.com/index.php?pageID=11&artID=1305>, abgerufen am 22.2.2011.

III. Der Text der Seminararbeit

Anders als bei Arbeiten, die der Lösung eines Falls in einem Gutachten dienen, gibt es für Aufbau und sprachliche Gestaltung von Seminararbeiten keine detaillierten Regeln. In erster Linie muss der Aufbau geeignet sein, um die in der Aufgabenstellung enthaltenen Anforderungen zu erfüllen.

Die Arbeit darf einen Umfang von **25 Seiten** bei der unter 1. (sogleich) angegebenen Formatierung nicht überschreiten, soweit in der Aufgabenstellung kein anderes Seitenlimit genannt ist.

1. Technische Gestaltung

Die Arbeit soll wie folgt formatiert werden:

Rand: Oben 2,5 cm; Unten 2,5 cm; Links 6 cm; Rechts 2 cm.

Schriftart: Times New Roman; Schriftgröße 12 pt (Haupttext) / 10 pt (Fußnoten).

Zeilenabstand: 1,5 Zeilen (Haupttext); 1 Zeile (Fußnoten).

2. Literatúrauswertung und -nachweise

a) Auswertung der Sekundärliteratur

Die Arbeit soll auf der Basis der existierenden Quellen und der verfügbaren Sekundärliteratur geschrieben werden. Dabei sollte auf die Verwendung aktueller und seriöser Literatur geachtet werden. Nach Möglichkeit sollte die **neueste Auflage** des jeweiligen Werkes verwendet werden.

Ältere Sekundärliteratur ist im Bereich der Rechtsgeschichte häufig noch wertvoll, doch muss berücksichtigt werden, dass solche Literatur häufig aus einer anderen Perspektive geschrieben ist als moderne Werke.

Internet-Quellen können grundsätzlich verwendet werden, sofern es sich um seriöse wissenschaftliche Quelleneditionen bzw. seriöse Sekundärliteratur handelt (zur Zitierweise s.o.).

Grundsätzlich nicht zitierbar ist die **Wikipedia**. Es handelt sich dabei zwar um eine wertvolle Informationsquelle. Der Inhalt der Wikipedia ist aber jederzeit und von jedermann veränderbar. Daher gibt es auch keinen Autor, der die Verantwortung für den Text übernimmt.

b) Nachweise in Fußnoten

Soweit im Text Ihrer Arbeit fremdes Gedankengut verwendet wird, ist dies in Fußnoten nachzuweisen. In den Fußnoten sind einschlägige Belege aus der Sekundärliteratur und der Rechtsprechung anzuführen. Gesetzesparagraphen gehören nicht in die Fußnoten. Die Fußnoten sollen in der Regel nur Hinweise zur benutzten Literatur, keine inhaltlichen Ergänzungen zum Haupttext enthalten. Sinnvoll ist es allerdings, die genaue Bedeutung des Literaturzitats kenntlich zu machen, sofern sich dort nicht exakt der im Text ausgesprochene Gedanke findet.

Beispiele:

Ähnlich BGH NJW 2007, 2054, 2055.

Anderer Ansicht Kaser, Privatrecht I, 234.

Da sich detaillierte Angaben zu den zitierten Werken im Literaturverzeichnis finden lassen, genügen in den Fußnoten verkürzte Angaben.

Beispiele:

Vgl. *Zimmermann*, ZEuP 1 (1993) 34.

Ebenso *Dondorp/Schrage*, in: Cairns/du Plessis, Creation 14.

Paulus, Art. „Antestatio“, DNP 1 (1996) 729.

Unverzichtbar ist in jedem Fall die Angabe der Seite (oder, bei Werken mit Spaltenzählung, der Spalte), auf die sich das Zitat konkret bezieht.

Bei Kommentaren sollte jeweils der Bearbeiter genannt werden, von dem die zitierte Kommentierung stammt. Außerdem ist der kommentierte Paragraph zu nennen. Statt der Seitenzahl kann oft die relevante Randnummer angegeben werden.

Beispiele:

Staudinger/Gursky, § 892, RdNr. 2.

So auch *Münchener Kommentar/Ernst*, § 323, RdNr. 5.

Wichtig: Dadurch, dass eine Aussage im Text mit einer Fußnote versehen wird, wird nur zum Ausdruck gebracht, dass der im Text geäußerte Gedanke sinngemäß in dem angeführten Werk zu finden ist. Die Fußnote besagt nicht, dass Text aus dem angeführten Werk wörtlich übernommen wurde.

Wörtliche Zitate müssen durch Anführungszeichen („“) kenntlich gemacht werden.

Werden wörtliche Übernahmen nicht gekennzeichnet, so kann dies als Täuschungsversuch gewertet werden. Längere wörtliche Zitate sind – auch bei korrekter Kennzeichnung – nicht erwünscht. **Die Bearbeiterinnen und Bearbeiter sollen die in der Literatur gefundenen Gedanken in eigenen Worten wiedergeben!**